

Sommerzeit – Grillzeit

Der Sommer beginnt und die Temperaturen steigen. Da verspürt manch einer Lust, den heimischen Grill auf dem Balkon oder im Garten zu befeuern. Doch was ist, wenn die Nachbarn sich beschweren oder der Vermieter das Grillvergnügen untersagen will?

„Grundsätzlich sollte zunächst ein Blick in den Mietvertrag geworfen werden“ erläutert Claus O. Deese Vorstand des Mieterschutzbund e.V. *„Findet sich dort eine Regelung zum Thema Grillen, ist diese zunächst bindend. Zum Beispiel kann im Mietvertrag geregelt werden, ob oder in welchem Umfang das Grillen erlaubt ist. Grundsätzlich ist es auch möglich, das Grillen z. B. auf dem Balkon zu verbieten.“*

Findet sich im Mietvertrag kein Hinweis, dann ist das Grillen grundsätzlich erlaubt. Allerdings muss selbstverständlich Rücksicht geübt werden. Werden Nachbarn unzumutbar belästigt, da stundenlang oder täglich gegrillt wird oder ziehen dichte Qualmwolken in die nachbarliche Wohnung, so kann das Grillen eingeschränkt oder auch untersagt werden. Bei allzu starker Qualmentwicklung kann auch ein Verbot oder ein Bußgeld nach dem Landesimmissionsschutzgesetz erfolgen. Es empfiehlt sich daher mit Rücksicht auf die Nachbarn zu prüfen, wo der Grill aufgestellt wird und ob Beeinträchtigungen vermieden werden können. Zudem müssen selbstverständlich auch die gesetzlichen Ruhezeiten beachtet werden.

In welchem Umfang das Grillen dann erlaubt und zu tolerieren ist, ist sicherlich eine Einzelfallentscheidung und von der jeweiligen Situation vor Ort abhängig. So haben in der Vergangenheit auch die Gerichte sehr unterschiedlich entschieden. Das Landgericht Stuttgart hat eine Grilledauer von 6 Stunden im Jahr als geringfügig und deshalb in Ordnung erachtet. Das Amtsgericht Bonn erlaubte das Grillen einmal im Monat, wenn die Nachbarn darüber vorab informiert werden. Das Amtsgericht Westerstede ging sogar darüber hinaus und nahm keinen Anstoß daran, dass zweimal im Monat ohne vorherige Ankündigung gegrillt wurde.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer und einen guten Appetit.

Pressemitteilung 03.06.2022



2.058 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 50.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbund e.V. ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Dorsten, Herne und Wuppertal.